

Merkblatt Schüler-Unfallversicherung (Regelung ab 01.01.1996)

Seit dem 1. Januar 1996 ist das neue Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Kraft. Dieses Gesetz beinhaltet einen erweiterten Leistungskatalog (insbesondere sind auch unfallbedingte Zahnschäden durch die Krankenkassen gedeckt).

-> Es ist somit sehr wichtig, dass Ihr Kind bei Eintritt in den Kindergarten / die Schule bei einer Krankenkasse gegen Krankheit **und** Unfall versichert ist (wenn möglich mit dem Vermerk "ganze Schweiz").

Vorgehen bei Eintreten eines Unfalles im Schulbetrieb

Melden Sie den Unfall Ihrer Krankenkasse (bzw. privaten Unfallversicherung). Arztrechnungen gehen an diese Versicherungsträger.

Schulkommission Speicher

